

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.247 vom 12. November 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.247

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.247 du 12 novembre 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.247 del 12 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Am 10. September 1991 verurteilte das Bezirksgericht Brugg A._____ wegen Mordes, Körperverletzung, Diebstahls, Gehilfenschaft zu Diebstahl, Raubes, mehrfacher Sachentziehung, Sachbeschädigung, Hehlerei, mehrfachen Hausfriedensbruchs, Nötigung zu einer anderen unzüchtigen Handlung, vorsätzlicher Brandstiftung, versuchter Brandstiftung und Störung des Totenfriedens zu 16 Jahren Zuchthaus, unter Anrechnung von 716 Tagen Untersuchungshaft. Zusätzlich ordnete das Bezirksgericht eine vollzugsbegleitende, ambulante psychotherapeutische Behandlung an. Mit Urteil des Bezirksgerichts Brugg vom 11. Oktober 2005 wurde A._____ gemäss Art. 43 Ziff. 3 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0; in der bis zum 30. Dezember 2006 gültigen Fassung) nachträglich verwahrt. Am 4. September 2008 beschloss das Obergericht Aargau gestützt auf Ziff. 2 Abs. 2 der Schlussbestimmungen der Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 13. Dezember 2002 die Weiterführung der Verwahrung nach neuem Recht. Zum Vollzug der Verwahrung wurde A._____ mit Verfügung der damaligen Abteilung Strafrecht des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI) vom 13. September 2006 auf unbestimmte Zeit in die Kantonale Strafanstalt Pöschwies, Regensdorf, eingewiesen, wo er zuvor seit dem 12. Juli 1999 seine Zuchthausstrafe verbüsst hatte. Später wurde er je zweimal in die Justizvollzugsanstalt (JVA) Bostadel und in die JVA Lenzburg versetzt, zuletzt per 21. März 2019 in die JVA Lenzburg.

E. 2

Am 10. Juli 2021 stellte A._____ beim Amt für Justizvollzug (AJV) ein Gesuch, mit welchem er im Wesentlichen auf eine Veränderung der Bedingungen des Verwahrungsvollzugs abzielte. Mit Antwortschreiben vom 22. Juli 2021 teilte ihm das AJV mit, es sei für ihn bei der JVA Solothurn ein Gesuch um Aufnahme in die dort getrennt (vom Strafvollzug) geführte Wohngruppe Verwahrungsvollzug plus eingereicht worden, das derzeit geprüft werde. Nachdem A._____ vom 28. Oktober bis 4. November 2021 ein klaglos verlaufenes Probewohnen in der besagten Wohngruppe absolviert hatte, erliess das AJV am 10. Dezember 2021 den Vollzugsbefehl, mit welchem A._____ per 13. Dezember 2021 in die JVA Solothurn, Abteilung für Verwahrte, eingewiesen wurde.

E. 3

Trotz dieser Verlegung hielt A._____ an seinem Gesuch vom 10. Juli 2022 fest, worauf das AJV in der Verfügung vom 26. Januar 2022 im We-

- 3 - sentlichen erkannte, die von A._____ beantragten Anpassungen bei den Verwahrungsvollzugsbedingungen seien durch seine Verlegung in die JVA Solothurn,

Abteilung für Verwahrte, mehrheitlich umgesetzt worden; insoweit sei sein Gesuch als gegenstandslos abzuschreiben. Im Übrigen wurden die Anträge abgewiesen, soweit (zuständigkeitshalber) darauf eingetreten wurde. Nicht eingetreten wurde insbesondere auf den Antrag auf Feststellung eines EMRK-widrigen Vollzugs. B. Die dagegen erhobene Beschwerde von A._____ vom 7. Februar 2022, worin er u.a. die Feststellung beantragte, dass der Verwahrungsvollzug bis am 13. Dezember 2021 aufgrund der angeführten Vollzugsbedingungen Art. 3 und 5 EMRK sowie Art. 4 Abs. 1 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK verletzt habe, wies das DVI, Generalsekretariat, mit Entscheid vom 4. Juli 2022 mit Ausnahme der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und der Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters ab, soweit es darauf eintrat. C. Mit Urteil WBE.2022.291 vom 3. Oktober 2022 wies das Verwaltungsgericht die bei ihm von A._____ gegen den Entscheid des DVI vom 4. Juli 2022 am 14. Juli 2022 eingereichte Beschwerde ab. D. Auf Beschwerde in Strafsachen von A._____ vom 31. Oktober 2022 entschied das Bundesgericht mit Urteil 6B_1291/2022 vom 22. Mai 2023 wie folgt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.